jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 10ObS166/94, 10ObS422/98a, 10ObS403/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

ASVG §342 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 342 Abs 2 ASVG hat die Honorierung der ärztlichen Leistungen grundsätzlich nach Einzelleistungen zu erfolgen.

Honorarpauschalierungen, die aus praktischen Gründen oft nicht vermieden werden können, müssen daher quantitativ die Ausnahme bleiben. Es entspricht daher einer gesetzeskonformen Interpretationen der Gesamtverträge, daß Sonderleistungen, die in der Honorarordnung nicht enthalten sind, vom Arzt auf Rechnung der Kasse auch nicht erbracht werden müssen (kassenfreier Raum).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 166/94
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 10 ObS 166/94
- 10 ObS 422/98a
  Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 422/98a
  Vgl auch
- 10 ObS 403/98g
  Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 403/98g
  Vgl auch; Veröff: SZ 72/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089219

Dokumentnummer

JJR_19951128_OGH0002_010OBS00166_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at